LANDKREIS KARLSRUHE

Ihr Gesundheitsamt informiert

Campylobacter-Infektion

Erreger: Bakterien der Gruppe **Campylobacter**

Übertragungswege:

- Genuss von nicht durchgegartem oder rohem Fleisch
- Kontakt mit rohem Fleisch z. B. bei der Zubereitung
- Genuss von Rohmilch und Rohmilchprodukten
- Trinken von verunreinigtem Wasser
- Kontakt mit Ausscheidungen infizierter Tiere
- Kontakt mit verunreinigter Eischale

Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung:

in der Regel	2 bis 5 Tage
in Einzelfällen	1 bis 10 Tage

Krankheitsbild:

- Typischer Beginn mit Fieber, Schüttelfrost, Kopf- und Gliederschmerzen, Schwindelgefühl, Abgeschlagenheit. Dann zahlreiche erst breiige, dann flüssige Stühle, kolikartige Bauchschmerzen, vereinzelt Erbrechen und Fieber.
- Auch nach Abklingen der Symptome werden die Bakterien noch 2 bis 4 Wochen mit dem Stuhlgang ausgeschieden.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung:

- Sorgfältige Beachtung aller Regeln der Hygiene während der Akutphase und so lange Erreger im Stuhl nachgewiesen werden.
- Gründliches Händewaschen
  - nach dem Stuhlgang (in der Akutphase zuerst Händedesinfektion mit alkoholischen Desinfektionsmitteln, dann waschen).
  - vor dem Umgang mit Lebensmitteln.
  - vor dem Umgang mit Säuglingen und Pflegebedürftigen.
- Benutzung von separaten oder Einmalhandtüchern.
- In der Akutphase: gründliche Desinfektion und Reinigung der Toilette (Sitz, Spülknopf, Wasserhahn).

Gesetzliche Bestimmungen:

Meldepflicht nach § 6/7 IfSG besteht

- für das **Labor**, wenn ein Nachweis des Erregers erfolgt ist;
- für den **Arzt**, wenn eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausübt oder zwei oder mehr Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

Bitte wenden

- Personen, deren Tätigkeit den Bestimmungen des § 42 IfSG - **Lebensmittelgewerbe** unterliegt, haben während der akuten Krankheitsphase ein Tätigkeitsverbot.
- **Schüler und Kindergartenkinder** dürfen während der akuten Krankheitsphase die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG).